Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 301
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 26. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2020)

zum Thema:
Linksextremistische Gewaltaufrufe – eine Gefahr für die Jugend Teil 2

und **Antwort** vom 18. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 301
vom 26. April 2020
über Linksextremistische Gewaltaufrufe – eine Gefahr für die Jugend Teil 2

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.
a.) Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Autoren und Webhoster der Seite www.antifa-berlin.info?
b.) Hält die Senatsverwaltung für Jugend eine Indizierung der Seite www.antifa-berlin.info für geboten? Wenn ja, welche staatliche Stelle wird die Indizierung beantragen oder anregen?
c.) Welche staatlichen Stellen und freien Träger haben in Berlin das Recht, eine Indizierung zu beantragen? Welche staatlichen Stellen und freien Träger haben in Berlin das Recht, eine Indizierung anzuregen?
d.) Welche Internetseiten mit teils linksextremen Inhalten sind dem Senat bekannt?
e.) Welche Internetseiten mit teils linksextremen Inhalten sind vom Jugendschutz indiziert? Was ist dem Senat jeweils über den Serverstandort bekannt?

Zu 1a.:
Mittels einer Abfrage über United Domains (https://www.united-domains.de/whois-suche/) konnte ermittelt werden, dass die Seite „antifa-berlin.info“ bei dem Anbieter Public Domain Registry (PublicDomainRegistry.com) registriert ist. Sitz und Kontaktanschrift von Public Domain Registry ist laut Eigenangaben:

501, IT Building No 3,
NESCO IT Park, NESCO Complex,
Western Express Highway, Goregaon (East),
Mumbai – 400063
Maharashtra, India

Inhalte der Webseite „antifa-berlin.info“ befinden sich auf einem Server des Webhosters NTS Workspace AG mit Sitz in der Schweiz. Der Standort des Servers liegt ebenfalls in der Schweiz.

Zu 1b.:
In Fragen des Jugendschutzes ist nach dem „Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) für den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien (in privaten Telemedien und dem Internet)“ die Kommission für Jugendmedienschutz (KMJ) das zentrale Aufsichts- und Entscheidungsorgan der Landesmedienanstalten.
Bezogen auf die angesprochene Seite liegen der zuständigen Beschwerdestelle Hinweise auf mögliche entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte vor, die bereits geprüft werden.

Zu 1c.:
Für Indizierungsverfahren gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zuständig.
Ein Verfahren der Bundesprüfstelle kann u. a. auf Anregung einer Behörde, wie z. B. den Obersten Jugendbehörden der Länder, der Jugendämter, der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz (Kommission für Jugendmedienschutz, KJM), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder durch einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe erfolgen.
Privatpersonen können keinen Antrag und keine Anregung zur Indizierung an die Bundesprüfstelle richten.

Zu 1d.:
Linksextremistinnen und Linksextremisten nutzen diverse Internetseiten, um beispielsweise ihre politischen Ansichten, Stellungnahmen zu Aktionen oder Protestaufrufe zu verbreiten. Die Anzahl dieser Webpräsenzen ist kaum zu überblicken, vor allem, da diese in vielen Fällen nur zeitweilig betrieben werden. Sie dürfte im dreistelligen Bereich liegen. Bei den im Verfassungsschutzbericht des Landes Berlins aufgeführten linksextremistischen Gruppierungen lassen sich die Internetseiten mit Hilfe von Suchmaschinen leicht auffinden. Dazu gehörten 2018 *berlin.rote-hilfe.de* („Rote Hilfe“ Berlin), *radikale-linke.net* („radikale linke | berlin“), *ak36.blogsport.de* („Antifaschistische Koordination 36“, AK36), *rigaer94.squat.net* („Rigaer94“), *berlin.interventionistische-linke.org* („Interventionistische Linke“ Berlin), *top-berlin.net* („TOP B3rlin | Theorie Organisation Praxis B3rlin“) und *antifa-nordost.org* („North East Antifascists“ Berlin). Neben den aufgeführten Internetpräsenzen existieren diverse Accounts in Sozialen Netzwerken.

Zu 1e.:
Die Listen über Indizierungen in Deutschland werden nur von der BPjM geführt.

2.

a.) Auf der Seite www.antifa-berlin.info werden auf einzelnen Seiten die Adressen von Gewaltopfern genannt sowie Adresslisten politischer Gegner geführt, insgesamt über 600 Einzelpersonen. Sieht die Senatsverwaltung darin eine Aufstachelung zu politisch motivierter Gewalt oder sogenannten „Outing-Aktionen“ in der Wohnumgebung (Handzettel, Plakate, Megafon, Transparent, etc.)?

b.) Sieht der Senat in sogenannten „Outing-Aktionen“ juristisch, politisch oder moralisch ein Problem?

c.) Wie sind „Outing-Aktionen“ im Internet, „Outing-Aktionen“ in der Wohnumgebung und das Veröffentlichen privater Informationen in strafrechtlicher Hinsicht zu bewerten? Was unternimmt die Senatsverwaltung zum Schutz der betroffenen Personen?

d.) Welche wissenschaftliche Forschung und Publizistik ist dem Senat zu dieser Praxis, politische Gegner öffentlich an den Pranger zu stellen (in der linksextremen Szene „Outing“ genannt) bekannt?

e.) Was unternimmt die Senatsverwaltung, um potentielle Opfer der PMK-links zu schützen? Wurden auf Unterseiten von www.antifa-berlin.info zum Zweck des „Outings“ benannte Personen in sogenannten Gefährdeansprachen über die Internetseite und mögliche Folgen informiert? Wenn nein, warum nicht?

f.) Neben strafrechtlichen Belangen hat das Zivilrecht eine Bedeutung, beispielsweise bei Verstoß gegen Rechte am eigenen Bild, bei Verleumdung oder übler Nachrede. Wie können Betroffene effektiv gegen Nennung und Veröffentlichung persönlicher Daten, gegen Verletzung von § 33 Kunsturhebergesetz, Verleumdung und Falschbehauptungen auf derartigen Websites vorgehen, insofern diese über kein Impressum verfügen?

g.) Wie bewertet der Senat die Möglichkeit einer Verschärfung von § 238 StGB (Nachstellen), um der öffentlichen Verächtlichmachung durch „Outing-Aktionen“ entgegenzutreten?

Zu 2a.:
Eine abschließende Würdigung der Wirkungen des gesamten Inhalts des Internetauftritts „www.antifa.info“ liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Senats. Sofern die Staatsanwaltschaft Berlin über Anzeigen von Privatpersonen oder von Polizeibehörden von strafbaren Handlungen Kenntnis erlangt, ist diese nach dem Legalitätsprinzip gehalten tätig zu werden (§ 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

Zu 2b.:
Mangels eines eindeutig umrissenen Inhalts des Begriffes „Outing-Aktionen“ kann eine abstrakte juristische, politische oder moralische Bewertung des Phänomens nicht erfolgen.

Zu 2c.:
Jede sogenannte „Outing-Aktion“ muss einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Es können unterschiedliche Straftatbestände gem. Strafgesetzbuch (StGB) verwirklicht sein. Hierbei kommen Straftaten wie Bedrohung, Nötigung oder Sachbeschädigung in Betracht; aber auch Verstöße gegen das Kunsturhebergesetz können mit einem „Outing“ begangen werden. Die Entscheidung, ob es sich um eine Straftat handelt und welcher Straftatbestand verwirklicht wurde, obliegt der Staatsanwaltschaft Berlin.
Bei erkannten Gefährdungslagen trifft die Polizei Berlin unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten die geeigneten Maßnahmen zur Prävention, insbesondere werden umfangreiche Sicherheitsgespräche geführt oder auch erforderliche Objektschutzmaßnahmen initiiert.
Die Staatsanwaltschaft Berlin führt derzeit ein entsprechendes Ermittlungsverfahren aufgrund des Anfangsverdachts der üblen Nachrede und des Verstoßes gegen § 33 KunstUrhG. Die Ermittlungen dauern an.

Zu 2d.:
Forschungsergebnisse sowie Beiträge aus Wissenschaft und Publizistik zu diversen extremistischen Phänomenen fließen in die Beobachtung und Bewertung von Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, ein. Es ist jedoch – nicht zuletzt im Hinblick auf die Beachtung der Wissenschaftsfreiheit – nicht Aufgabe des Senats, einzelne Forschungsergebnisse bzw. Beiträge zu kommentieren. Eine – zwangsläufig auszugsweise – Auswahl an Publikationen würde zudem als Wertung verstanden werden können.

Zu 2e.:
Gefährdungserkenntnisse im angefragten Zusammenhang werden umgehend beim Polizeilichen Staatsschutz im Landeskriminalamt Berlin bewertet, um gegebenenfalls im Anschluss alle Maßnahmen zur Prävention, zur Erkenntnisverdichtung und zur Festnahme möglicher Täter durch die Polizei Berlin zu ermöglichen. Dies gilt auch für

Gefährdungserkenntnisse, die in Beiträgen auf der oben genannten Internetseite aufgefunden wurden.
Die Maßnahme zur Prävention schließt auch ein ausführliches Sicherheitsgespräch mit der betroffenen Person ein.

Zu 2f.:
Da § 33 KunstUrhG ein Straftatbestand darstellt, können betroffene Personen einen Strafantrag nach § 33 Abs. 2 KunstUrhG stellen.

Zu 2g.:
Der Senat sieht keine Veranlassung für eine Erhöhung des Strafrahmens von § 238 StGB.

Berlin, den 18. Mai 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport